



Statuten
der
Liechtensteinischen
Vereinigung für
Steuerrecht

Liechtensteinische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung
für Finanz- und Steuerrecht (IFA)

Art. 1

Name und Zweck

Unter dem Namen «LIECHTENSTEINISCHE VEREINIGUNG FÜR STEUERRECHT Liechtensteinische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Finanz und Steuerrecht (IFA)» – nachfolgend «IFA Liechtenstein» oder «der Verein» – besteht mit Sitz in Vaduz ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR. Bei der IFA Liechtenstein handelt es sich um eine Landesgruppe (Branch) im Sinne von Chapter 11 der Statuten der Internationalen Vereinigung für Finanz und Steuerrecht (International Fiscal Association IFA) – nachfolgend «IFA» oder «IFA International». IFA International ist eine niederländische wissenschaftliche Organisation mit Sitz in Rotterdam.

Der Verein bezweckt:

- A. Als liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht
 1. Das Studium des liechtensteinischen Steuerrechts, insbesondere der aktuellen Fragen von Gesetzgebung und Rechtsprechung und der damit zusammenhängenden finanziellen und wirtschaftlichen Probleme. Die Tätigkeit des Vereins IFA Liechtenstein ist neutral; er vertritt weder wirtschaftliche noch politische Interessen
 2. Die Zusammenkünfte der liechtensteinischen Steuerfachleute
 3. Die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Beiträge zum liechtensteinischen Steuerrecht

- B. Als liechtensteinische Landesgruppe der IFA
 1. Die Zusammenkünfte der Mitglieder der IFA Liechtenstein
 2. Die Wahrnehmung liechtensteinischer Interessen Im Rahmen der IFA International
 3. Die Unterstützung der IFA International und Förderung ihrer Bestrebungen (Studium des internationalen Finanz- und Steuerrechts und der damit zusammenhängenden fiskalischen und wirtschaftlichen Fragen), insbesondere durch
 - a. Werbung von Mitgliedern
 - b. Verbreitung von Jahresbeiträgen (Cahiers de droit fiscal international) und anderer Schriften
 - c. Erwerb von Dokumentationsmaterial
 - d. Vorbereitung von Kongressen

- e. Einziehung der Mitgliederbeiträge für die IFA International
- f. Übernahme sonstiger Aufgaben

Art. 2

Mitgliedschaft

Gemäss Art. 7 der IFA International Statuten können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied des Vereins sein. Nur Mitglieder der IFA International können Mitglieder des Vereins IFA Liechtenstein werden. Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Sitz, oder Arbeitsplatz in bzw. besonderem Bezug zu Liechtenstein kann auf Gesuch hin Mitglied des Vereins IFA Liechtenstein und der IFA International werden. Ausserdem kann jedes in Liechtenstein wohnende oder in engen Beziehungen zu Liechtenstein stehende Mitglied der IFA International auf Gesuch hin Mitglied des Vereins IFA Liechtenstein werden.

Gemäss Art. 7.1 der IFA International Statuten kann der Vorstand einen Mitgliedschaftskandidaten vorschlagen. Dieser wird zum Vollmitglied, sobald er die Mitgliedschaft der IFA International erworben hat. Bis zur Aufnahme als Vollmitglied kann der Mitgliedschaftskandidat an Aktivitäten des Vereins IFA Liechtenstein und/oder der IFA International teilnehmen, wie wenn er ein Vollmitglied wäre. Das Stimmrecht bleibt hievon ausgeschlossen.

Der Verein IFA Liechtenstein prüft die Mitgliedschaftskandidaten und teilt diese der IFA International fortlaufend mit. Bei der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung der IFA International werden diese Kandidaten geprüft. Bei Ablehnung als Mitglied der IFA International verliert ein Kandidat seinen Status. Wird der Mitgliedschaftskandidat in die IFA International aufgenommen, so wird er automatisch auch Mitglied des Vereins IFA Liechtenstein.

Die Mitgliedschaft beim Verein IFA Liechtenstein und bei der IFA International sind in der Weise miteinander verbunden, dass die erstere mit der letzteren erlischt. Dagegen haben Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein IFA Liechtenstein das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der IFA International nicht zur Folge.

In analoger Anwendung von Art. 8 der IFA International Statuten endet die Mitgliedschaft im Verein IFA Liechtenstein

- a. bei einer natürlichen Person mit deren Tod, bei einer juristischen Person mit deren Löschung im Öffentlichkeitsregister (Handelsregister);
- b. durch schriftliche Kündigung des austretenden Mitglieds;
- c. durch schriftliche Kündigung des Vereins IFA Liechtenstein, wenn das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags oder sonstige Mitgliederpflichten verletzt hat;

- d. wenn der Vorstand der IFA International beschliesst die -Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds zu beenden aus Gründen, die die IFA International Statuten vorsehen.

Der Vorstand der IFA Liechtenstein hat die Befugnis, Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Der Verein IFA Liechtenstein informiert die IFA International regelmässig über allfällige Austritte seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Verein IFA Liechtenstein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft anbieten aufgrund spezieller Leistungen, Qualifikationen oder ihres Status in Bereichen oder Aktivitäten, die in engem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins IFA Liechtenstein stehen. Das Ehrenmitglied ist auch Mitglied der IFA International; der Verein IFA Liechtenstein übernimmt dessen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Gemäss Art. 34.1 lit. c. der IFA International Statuten hat der Verein IFA Liechtenstein darum bemüht zu sein, dass jedes Jahr der Gesamtbetrag der IFA International Mitgliederbeiträge seiner Mitglieder umgehend und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der IFA International an diese bezahlt wird, und der Verein IFA Liechtenstein hat dementsprechend die Mitgliederbeiträge von seinen Mitgliedern einzuziehen zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen, die seine Mitglieder zu entrichten haben.

Art. 3

Verhältnis der Mitglieder zur IFA International

Die Mitglieder der Landesgruppe IFA Liechtenstein üben ihre Mitgliedschaft bei der IFA International persönlich aus.

Art. 4

Organisation

Organe des Vereins IFA Liechtenstein sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach seinem Ermessen oder innert drei Wochen auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel *im ersten Semester* statt.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Mitgliederversammlungen können physisch, virtuell oder in einer Mischform stattfinden. Bei virtuell Teilnehmenden ist sicherzustellen, dass sie an der Entscheidungsfindung und Abstimmung live und interaktiv teilnehmen können. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung elektronischer Mittel (Art. 177a ff. PGR).

Weiter sind auch rein schriftliche Abstimmungen zulässig sofern den teilnehmenden Mitgliedern mit Verkündung der Traktandenliste und Zustellung der Abstimmungsunterlagen die Möglichkeit gegeben wird, Gegenvorschläge zur Abstimmung einzubringen. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn via E-Mail oder anderen Online-Tools kommuniziert wird – insbesondere, wenn die Abstimmung mittels einem eigens zur Verfügung gestellten Online-Formular durchgeführt wird.

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr zustehenden Wahlen vor. Sie ist ferner für die Abnahme der Jahresrechnung und für die Revision dieser Statuten zuständig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der IFA Liechtenstein, sofern der Entscheid des Vorstandes vom betreffenden Mitglied an sie weitergezogen wird.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist die Zustimmung von Dreiviertel aller anwesenden Stimmen nötig.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten sowie die Auflösung des Vereins unterliegen einem Quorum und sind in Ziff. 9 bzw. 10 dieser Statuten geregelt.

Die statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, hält die Verbindung mit der IFA International aufrecht, ernennt neue Bewerber für eine Mitgliedschaft und vertritt den Verein IFA Liechtenstein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Generalsekretär und zwei bis acht Beisitzern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Allfällige Vertreter der Liechtensteinischen Landesgruppe im Executive Committee und im Ständigen Wissenschaftlichen Ausschuss der IFA International sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes; sie gelten nicht als Beisitzer.

Der Vorstand kann einen Vertreter der YIN-Generation (Mitglied unter 40 Jahren) in den Vorstand berufen. Der Sekretär ist für die ordnungsgemässe Kommunikation mit der IFA International verantwortlich; der Quästor hat die jährlichen IFA International Mitgliederbeiträge einzuziehen und zu überweisen.

Art. 7

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnung.

Art. 8

Mittel

Der Mitgliederbeitrag des Vereins IFA Liechtenstein wird jährlich von der Mitgliederversammlung der IFA Liechtenstein festgelegt. Der IFA International Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung der IFA International festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins IFA Liechtenstein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Mitglieder trifft keine persönliche Haftung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

Art. 9

Statutenänderung

Die Abänderung dieser Statuten kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für eine Statutenänderung ist ein Anwesenheits-Quorum von Dreiviertel aller Mitglieder der IFA Liechtenstein nötig. Wird das Quorum nicht erreicht, ist zum Traktandum erneut einzuladen und innert 30 Tagen zu beschliessen. Die Versammlung ist alsdann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Zur gültigen Beschlussfassung ist in jedem Fall die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 10

Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Vereinsauflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Für die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens ist ein Anwesenheits-Quorum von Dreiviertel aller Mitglieder der IFA Liechtenstein nötig. Wird das Quorum nicht erreicht, ist zum Traktandum erneut einzuladen und innert 30 Tagen zu beschliessen. Die Versammlung ist alsdann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Zur gültigen Beschlussfassung ist in jedem Fall die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die dem Vereinszweck verwandte Aufgaben wahrnehmen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statutenversion ist an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2024 revidiert und in Kraft gesetzt worden.

Vaduz, 17.10.2008

Vaduz, 15.05.2012

Vaduz, 18.06.2024

Präsident

gez.
Martin A. Meyer

Generalsekretär

gez.
Dr. Marcello Scarnato